Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

nach Ansicht der alliierten und assoziierten Mächte die beste Lösung, Italien die natürliche Grenze der Alpen zuzugestehen, die es seit so langer Zeit fordert.

5. Die alliierten und assoziierten Mächte wollen noch der österreichischen Delegation in Erinnerung bringen, daß der Friedensvertrag besondere Bestimmungen über den Schutz kleiner Gemeinwesen wie das neue Österreich enthält. Es wird von nun an den mächtigen Reichen nicht mehr möglich sein, ungestraft das politische und wirtschaftliche Leben ihrer schwächeren Nachbarn zu bedrohen. Die Bestimmungen bezüglich der Häfen, der Wasserstraßen und Eisenbahnen sichern Österreich unter dem Schutze internationaler Sanktionen den Zugang zum Meere zu Land und zu Wasser.

Die Klauseln, betreffend die Arbeitsgesetzgebung, werden dazu beitragen, die Rechte der Arbeiterbevölkerung zu schützen und ihre Existenzbedingungen zu bessern. Die Verträge, betreffend die Minderheiten, werden die religiösen, politischen und sprachlichen Rechte jener Minoritäten schützen, die infolge des Friedensvertrages einer anderen Staatshoheit unterworfen werden. Der Völkerbund, von dem die alliierten und assoziierten Mächte hoffen, daß die österreichische Republik in einem sehr nahen Zeitpunkt darin aufgenommen werden wird, ist nicht nur der Schützer der Rechte und Freiheiten Österreichs. Er wird nicht nur die Rechte aller Signatarstaaten des Vertrages schützen; er bildet auch den Organismus, demzufolge in Ruhe und Gesetzlichkeit alle Regelungen zustande kommen können, die bei Regelung des Friedens die Ereignisse oder neue Umstände notwendig machen sollten. Dieser Charakter der vorgeschlagenen Regelung darf nicht außer acht gelassen werden.

6. Zusammenfassend wollen die alliierten und assoziierten Mächte klar zum Ausdruck bringen, daß die Änderungen, die sie jetzt am Friedensvertrag vorgenommen haben, endgültig sind. Sie wollen überdies erklären, daß, wenn sie nicht im einzelnen auf alle Punkte der Antwort der deutschösterreichischen Delegation eingegangen sind, dies nicht seinen Grund darin hat, daß sie sie nicht sorgfältig geprüft hätten. Das Fehlen einer Antwort bringt aber auch nicht zum Ausdruck, daß die vorgebrachten Beschwerden angenommen oder gebilligt worden waren. Ebensowenig darf die gegenwärtige oder eine frühere Antwort als eine authentische Auslegung des Friedensvertrages betrachtet werden. Der Text, den wir Ihnen heute als Folge jenes vom 20. Juli übersenden, welch letzterer schon beträchtliche Änderungen gegenüber dem Originaltext vom 2. Juni enthielt, muß angenommen oder abgelehnt werden. Infolgedessen erwarten die alliierten und assoziierten Mächte von der österreichischen Delegation innerhalb von fünf Tagen vom Zeitpunkt der gegenwärtigen Mitteilung an eine Erklärung, die ihnen zur Kenntnis bringt, daß sie bereit ist, den Vertrag, so wie er ist, zu unterfertigen.

Sobald diese Erklärung den alliierten und assoziierten Mächten zugekommen sein wird, werden Verfügungen getroffen werden, um den Frieden sofort in Saint-Germain unterfertigen zu lassen.

Mangels einer solchen Erklärung innerhalb der oben bezeichneten Frist wird der am 3. November 1918 abgeschlossene Waffenstillstand als beendet betrachtet und die alliierten und assoziierten Mächte werden alle Maßnahmen treffen, die sie für notwendig halten, um ihre Bedingungen zwangsweise durchzusetzen.

Wollen Herr Präsident die Versicherung meiner Hochachtung genehmigen...

P. S. In Durchführung des Artikels 179 der Friedensbedingungen mit Österreich wird die Reparationskommission ermächtigt sein, der für Spezialfragen bestellten Kommission gewisse Befugnisse, die sie für wünschenswert erachtet, zu übertragen. Infolgedessen wird die Kommission Instruktionen erhalten, damit die Spezialkommission sich regelmäßig in Wien vereine, und zwar in kürzester Frist nach Inkrafttreten des Vertrages. Diese Kommission wird in allem, was das Studium der Hilfsquellen und der Leistungsfähigkeit betrifft, als Vertreter der Reparationskommission handeln. Sie wird alle Auskünfte entgegennehmen, die sie benötigen sollte und die im Artikel 182 der Friedensbedingungen vorgesehen sind. Sie wird beauftragt sein, alle von Österreich über die Fragen seiner Zahlungsfähigkeit vorgebrachten Argumente und Zeugenschaften anzuhören (Annex 2 des Teiles 8). Um die Vorweisung dieser Urkunden und Zeugenschaften zu erleichtern, wird Österreich bei der Sektion durch einen Kommissär vertreten sein, der zu den Sitzungen der Sektion berufen wird, so oft sie es für notwendig hält, der aber kein Stimmrecht hat.

Die Sektion wird beauftragt sein, die Finanzgebarung zu verfolgen und zwischen den interessierten Regierungen unter den im Artikel 212 bezeichneten Bedingungen zu intervenieren sowie auf Verlangen der interessierten Regierungen die Schiedsrichter zu bezeichnen.